

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

WERNER FAYMANN
BUNDESKANZLERAn die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0198-I/4/2010

Wien, am 14. Dezember 2010

XXIV. GP.-NR

6535/AB

14. Dez. 2010

zu 6614 /J

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hübner, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Oktober 2010 unter der Nr. 6614/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ständige Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 13:

- Welche Auslandsdienstreisekosten sind Ihrem Ressort in den Jahren 2005 - 2008 spezifisch für Reisen von und nach Brüssel entstanden?
- Wie viele Beamte Ihres Ressorts sind aus Wien, wie oft und wie lange zu welchen Sitzungen nach Brüssel in den Jahren 2005 - 2008 gefahren?
 - a.) Wie wurde sichergestellt, dass die Aufgabe nicht durch einen Kollegen der Ständigen Vertretung hätte wahrgenommen werden können?
- Wie erklären Sie die Notwendigkeit der Beschickung der Sitzungen aus Wien mit rund 39% obwohl die Ständige Vertretung selbst einen hohen Personalstand aufweist?

Die Kosten für Dienstreisen zu den erforderlichen Sitzungen bei entsprechenden Organen der Europäischen Union betragen für die Jahre 2005 bis 2008 insgesamt € 480.177,15 vor Refundierung der Reisekosten durch EU-Institutionen. Diese Refundierung betrug vor Berücksichtigung der Rückerstattung durch das Ratssekretariat - für Dienstreisen zu Ratsarbeitsgruppen wurden gesondert Kosten erstattet - für den Zeitraum 2005 – 2008 gesamt € 86.642,65.

Erfasst wurden bei dieser Aufstellung Teilnahmen von MitarbeiterInnen des Bundeskanzleramts an Sitzungen von EU-Gremien. An 119 solcher Dienstreisen nahmen im Jahr 2005 126 MitarbeiterInnen des Bundeskanzleramts teil, im Jahr 2006 220 MitarbeiterInnen an 187 Sitzungen, im Jahr 2007 161 an 156 und im Jahr 2008 145 an 131. Die Dienstreisen dauerten meist ein oder zwei Tage.

Nicht erfasst ist die Teilnahme an Konferenzen, Workshops und sonstigen einzelfallbezogenen Terminen, an Tagungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter, informellen und formellen Räten oder Ministerkonferenzen. Sitzungen aus dem Bereich der Sektion II – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung – sind erst ab 1.3.2007 (Zugehörigkeit zum BKA) erfasst. Gremienteilnahmen aus dem bis 28.2.2007 zum Bundeskanzleramt ressortierenden Bereich Kunst sind aus technischen Gründen nicht erfasst. Die Tätigkeit von MitarbeiterInnen in Arbeitsgruppen des EUPAN-Netzwerkes (European Public Administration Network) ist nicht angeführt, da es sich hierbei um kein Gremium der EU handelt, sondern um ein informelles Netzwerk der Mitgliedstaaten für den Bereich der Öffentlichen Dienste in Europa.

Sinn und Zweck der Sitzung und der allfälligen Kostenrefundierung durch die EU ist, die notwendige Fachexpertise aus der nationalen Verwaltung einzubringen und die Wahrung der Interessen der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Zu betonen ist, dass sowohl bei Ratsgruppensitzungen als auch bei anderen Fachgremien abhängig vom jeweiligen Verhandlungsgegenstand das spezifische Wissen von FachexpertInnen aus den zuständigen Ressorts in Wien unentbehrlich ist und dies nicht ausschließlich durch die entsandten MitarbeiterInnen an der ÖV Brüssel bereitgestellt werden kann. Die Teilnahme einer Mitarbeiterin der Ständigen Vertretung erfolgt zum Teil subsidiär, wenn die Entsendung aus der nationalen Verwaltung nicht möglich ist. Darüber hinaus gibt es Sitzungen, die typischerweise ausschließlich von Vertreterinnen der Ständigen Vertretung beschickt werden (Ausschuss der Ständigen Vertreter, Attachésitzungen), da sie die umfassende Kenntnis des Verhandlungsstandes in vorgelagerten Gremien erfordern.

Zu Frage 3:

- *Warum konkret wurde auf die vom Rat der EU gestellte Möglichkeit zum Ersatz von Ausgaben für Auslandsdienstreisen am Antragsweg seitens Ihres Ressorts verzichtet?*
- a.) *Wie hoch beziffert sich der in Ihrem Ressort in den Jahren 2005 - 2008 und 2009 entstandene Fehlbetrag?*

Es gibt keinen Verzicht auf Ausgabenersatz (siehe auch die beigeschlossenen Rundschreiben 1 bis 3, die zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise vom Bundeskanzleramt erlassen wurden).

Zu Frage 4:

- *Wie wurde bisher konkret der bereits 1995 seitens des BMEIA eingebrachte Ministerratsvortrag zur Personaleinsatzoptimierung im Sinne des BHG seitens Ihres Ressorts umgesetzt?*

Die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel vertritt die Bundesregierung gegenüber den Mitgliedstaaten und Institutionen der EU. Um eine aktive und wirkungsvolle Vertretung der österreichischen Interessen im Rahmen der EU zu ermöglichen, ist eine angemessene, den Aufgaben entsprechende personelle Ausstattung notwendig.

Der Mitarbeiterstab der Abteilung Bundeskanzleramt bei der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel besteht derzeit - einschließlich der Leitung - aus vier Fachreferentinnen sowie einer Sekretariatskraft.

Im Jahr 1995 bestand der Personalstand des Bundeskanzleramtes an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union insgesamt aus vier Bediensteten. Die Erhöhung des Personalstandes um eine Bedienstete ist durch die Aufgabenvermehrung, insbesondere in den Bereichen E-Government, audiovisuelle Medienangelegenheiten, Digitale Agenda, Frauenangelegenheiten und Gleichstellung bedingt.

Aktuell zeigt sich weiters eine deutliche Erhöhung der Tagungsfrequenz des Europäischen Rates. Zudem kommt dem Bundeskanzleramt die koordinierende Rolle im EU 2020-Prozess zu, welche erhebliche Kapazitäten bindet. Schließlich gilt die Maxime, die in den EU-Institutionen tätigen ÖsterreicherInnen bestmöglich zu betreuen und die Interessen Österreichs bestmöglich in den EU-Institutionen zu vertreten.

In den Jahren der EU-Ratpräsidentschaften wurde der Personalstand an der Ständigen Vertretung temporär erhöht, da der Ständigen Vertretung diesbezüglich eine besondere Rolle zugekommen ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mussten zusätzliche Aufgaben, wie die Vorsitzführung in zahlreichen Ausschüssen und Arbeitsgruppen, die terminliche Koordination von rund 2000 Sitzungen sowie die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament wahrnehmen.

Zu den Fragen 5, 10 bis 12 und 16:

- *Welche Maßnahmen haben Sie in Ihrem Ressort getroffen um die Tätigkeits-, Leistungs- oder Erfolgsberichte samt Kennzahlen in Bezug zum Ressourceneinsatz bei der Ständigen Vertretung transparent darzustellen?*
 - a.) *Wie sieht der Tätigkeits-, Leistungs- oder Erfolgsbericht samt Kennzahlen in Bezug Ihres Ressorts bei der Ständigen Vertretung aus?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie in Ihrem Ressort oder mit dem BMeiA, getroffen um eine Verbesserung des Internetauftrittes respektive deren Vereinheitlichung zur Verbesserung der Präsentation der Aufgaben und Leistungen sowie zur besseren Darstellung der Strukturen (inkl. Personalverwendungsverzeichnis) und Arbeitsweisen der EU zu bewirken?*
 - a.) *Wenn keine Maßnahmen, warum nicht?*
- *Wie erklären Sie sich, trotz ministerieller und interministerieller Abstimmung, dass 14% der Weisungen weniger als 2 Stunden vor der Sitzung der ständigen Vertreter einlangen?*
 - a.) *Welche diesbezüglichen Maßnahmen haben Sie für die Hinkunft getroffen?*
 - b.) *Wenn keine Maßnahmen, warum nicht?*
- *Wie erklären Sie sich, trotz ministerieller und interministerieller Abstimmung, dass 15% der Weisungen erst während der Sitzung der ständigen Vertreter einlangen?*
 - a.) *Welche diesbezüglichen Maßnahmen haben Sie für die Hinkunft getroffen?*
 - b.) *Wenn keine Maßnahmen, warum nicht?*
- *Sind Sie der Auffassung, dass das Europa-Abkommen 1994 v. 22. 04. 1994 von SPÖ und ÖVP mit den Sozialpartnerorganisationen und deren dauerhafte Einbindung in die Ständige Vertretung, nach erfolgter Europäischer Integration Österreichs in die EU, noch zeitgemäß und unabdinglich ist?*
 - a.) *Wenn ja, begründen Sie dies?*
 - b.) *Wenn nein, warum nicht?*
 - c.) *Welche direkten und indirekten Kosten entstehen Ihrem Ressort jährlich aufgrund dieser Einbindung?*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6612/J durch den Herrn Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten.

Zu Frage 6:

- *Warum schienen Mitarbeiter Ihres Ressorts nicht im Personalverwendungsverzeichnis der Ständigen Vertretung auf?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramts.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Wie erklären Sie konkret die unterschiedliche Form und Höhe von ausbezahlten Gehaltszuschlägen ohne gesetzliche Grundlage an Mitarbeiter Ihres Ressorts bei der Ständigen Vertretung?*
 - a.) *Wie werden Sie die fälschlich ausgezahlten Beträge wieder einbringen? Wenn keine Einbringung, warum nicht?*
- *Wie erklären Sie konkret die Praxis von monatlichen Vorschüssen für gewährte Zuschläge an Mitarbeiter Ihres Ressorts bei der Ständigen Vertretung?*
- *Wie erklären Sie konkret die nicht immer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Zuerkennung von Wohnkostenzuschüssen, Funktionszuschlägen und Überstundenvergütungen an Mitarbeiter Ihres Ressorts bei der Ständigen Vertretung?*
 - a.) *Welche Maßnahmen haben Sie diesbezüglich getroffen? Wenn keine, warum nicht?*
 - b.) *Wie werden Sie die fälschlich ausgezahlten Beträge wieder einbringen? Wenn keine Einbringung, warum nicht?*

Bei den missverständlich als „Gehaltszuschläge“ bezeichneten Zahlungen handelt es sich einerseits konkret um die vorschussweise Zuweisung für Repräsentationsausgaben an jene einzelnen Bediensteten, die auf Grund ihrer besonderen Stellung zur aktiven Wahrung der Interessen und Förderung des Ansehens der Republik Österreich im Ausland sowie gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen, internationalen Organisationen und anderen Völkerrechtssubjekten berufen sind. Zweck dieser Vorauszahlungen ist es, diese Bediensteten vorweg mit jenen Mitteln auszustatten, die sie zur Erfüllung dieser Aufgaben regelmäßig auslegen. Es handelt sich dabei um die Refundierung von Repräsentationsausgaben, nicht aber um individuelle besoldungsrechtliche Ansprüche dieser Personen. Die unterschiedliche Form und Höhe dieser Vorauszahlungen ist von der jeweiligen Funktion der Bediensteten und dem damit verbundenen Repräsentationsauftrag abhängig. Die vom Rechnungshof aufgeworfene Frage, ob eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht, ist derzeit Gegenstand interministerieller Abklärung.

Von einer fälschlichen Auszahlung kann hier nicht gesprochen werden: Die mittels HV-SAP im Voraus angewiesenen Beträge sind gegen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung regelmäßig abzurechnen, die nicht verbrauchten Mittel sind zurück zu erstatten. Eine gemeinsame Auszahlung dieses Vorschusses mit den Bezügen erfolgt seit 1.7.2005 im Bundeskanzleramt nicht mehr.

Weiters haben Bedienstete, die einer im Ausland gelegenen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind und dort wohnen müssen, Anspruch auf den Ersatz der besonderen Kosten, die ihnen durch die Verwendung im Ausland notwendigerweise entstehen oder entstanden sind. Die Gewährung der Auslandsverwendungszulage und des Wohnkostenzuschusses erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Auslandsverwendungsverordnung. Die Auszahlung erfolgt hier entsprechend dem Gehaltsgesetz 1956 monatlich mit den Bezügen. Überstundenvergütungen wurden keine gewährt.

Eine vom Rechnungshof anlässlich einer Überprüfung in einem Einzelfall beanstandete Höhe des Wohnkostenzuschusses wurde vom Bundeskanzleramt berichtigt.

Zur Frage 14:

➤ *Welche Förderungen für "Integrationspolitische Tätigkeiten" erhielten die Landwirtschaftskammer, die Bundesarbeitskammer, sowie der Gewerkschaftsbund, tabellarisch pro Jahr und Zweck dargestellt, in den Jahren 2005 - 2008 seitens Ihres Ressorts?*

a.) Welche Förderungen erhielten die o.a. seit 2009 seitens Ihres Ressorts?

Für „Integrationspolitische Tätigkeiten“ erhielt der Österreichische Gewerkschaftsbund in den Jahren 2008 und 2009 eine Förderung von insgesamt € 60.000,00 für das Projekt „European Vision- Meine Stimme in Europa“.

Zur Frage 15:

- *Welche Maßnahmen haben oder werden Sie, durch ministerielle oder interministerielle Abstimmung oder Ähnlichem treffen um die durchschnittliche Delegationsgröße bei EU-Ministerräten oder Ratsarbeitsgruppen zu reduzieren?*
a.) *Wenn keine Maßnahmen, warum nicht?*

Die Größe der Delegation wird nach Notwendigkeit der jeweiligen Sitzung bestimmt. Darüber hinaus bestehen im Bundeskanzleramt interne Anweisungen, die nicht unbedingt erforderliche Mehrfachteilnahmen an Sitzungen ausschließen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name followed by a surname, with a horizontal line above the name and a vertical line below the surname.

3 Anlagen

ANLAGEN

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-924.401/0017-III/2/2006
 ABTEILUNGSMAIL • III2@BKA.GV.AT
 BEARBEITERIN • FRAU KARIN DOPPLER
 PERS. E-MAIL • KARIN.DOPPLER@BKA.GV.AT
 TELEFON • 01/53115/7166

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

An

die **Präsidentschaftskanzlei**,
 die **Parlamentsdirektion**,
 den **Rechnungshof**,
 die **Volksanwaltschaft**,
 den **Verfassungsgerichtshof**,
 den **Verwaltungsgerichtshof**,

zur Kenntnis.

gesondert an:

das **Bundeskanzleramt**; Sektion I, Abteilung I/2, Referat I/2/a, Abteilung I/3
 das **Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten**; Sektion VI, Abteilung VI/3, Referat VI/3/a
 das **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**; Präsidialsektion, Sektion III,
 Personalabteilung Zentralstelle
 das **Bundesministerium für Finanzen**; Sektion I, Abteilung I/20, Abteilung I/22, Sektion II, Abteilung II/1,
 Abteilung II/2, Abteilung V/3
 das **Bundesministerium für Inneres**; Sektion I, Abteilung I/1, Referat I/1/d, Abteilung I/3, Abteilung I/4,
 Abteilung I/7
 das **Bundesministerium für Justiz**; Sektion III, Abteilung III/1, Abteilung III/3
 das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**; Präsidium,
 Abteilung Pr. 1, Abteilung Pr. 3
 das **Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz**; Sektion I,
 Gruppe I/A, Abteilung I/A/2, Abteilung I/A/3
 das **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**; Sektion I, Abteilung Präs. 1
 das **Bundesministerium für Gesundheit und Frauen**; Sektion I, Abteilung I/1, Referat I/1/a, Referat I/1/b
 das **Bundesministerium für Landesverteidigung**; Sektion I: Zentralsektion, Gruppe Präsidium,
 Gruppe Personal und Ergänzung
 das **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**; Bereich Personal und Recht, Abteilung Pers 2,
 Referat Pers 4/b, Bereich Budget und Administration
 die **Buchhaltungsagentur des Bundes**

Betrifft: Folgerundschreiben zu Dienstreisewesen - Reisekostenrückerstattung für
 Dienstreisen zu EU-Ratsarbeitsgruppen ab 2004

Mit Rundschreiben vom 30. Jänner 2004 betreffend „Dienstreisewesen –
 Reisekostenrückerstattung für Dienstreisen zu EU-Ratsarbeitsgruppen ab Jänner 2004“
 (GZ 924.401/1-II/2/04) wurde die Verfügung Nr. 190/2003 des Generalsekretariates des
 Rates, mit der eine grundsätzliche Neuregelung der Erstattung der Reisekosten der
 Delegierten der Mitglieder des Rates festgelegt wurde, umgesetzt.

- 2 -

Ergänzend zu dem oben genannten Rundschreiben des Bundeskanzleramtes sind nunmehr folgende Punkte mitzuteilen bzw. festzulegen:

1. ENDABLAGE VON REISEKOSTENBELEGEN FÜR EU-RATSREISEN

Die Ratsverfügung Nr. 190/2003 sowie das ergänzend dazu erlassene Dokument des Generalsekretariates des Rates Zl. 116/2003 haben von den Mitgliedsstaaten eine **zentrale Ablage der Kostenbelege**, sodass sie im Falle einer Rechnungsprüfung zugänglich sind, verlangt. In Österreich sind die betroffenen Ratsreisen von den Besoldungsstellen der Ressorts verrechnet worden und die vom EU-Ratssekretariat geforderten Belege (Airplus-Abrechnung, Ticket und Boardingkarten) sind großteils in den Ressorts verblieben.

Bei der im September 2005 stattgefundenen Rechnungsprüfung wurde die nicht zentrale Aufbewahrung der Kostenbelege von den Vertretern des EU-Ratssekretariats kritisiert.

Um einerseits so verwaltungsökonomisch wie möglich vorzugehen und andererseits der Verfügung des Rates Folge zu leisten wird im Einvernehmen mit dem BMF daher folgende neue Vorgangsweise festgelegt:

Die Kostenbelege (Airplus-Abrechnung, Ticket und Boardingkarten) sind im Original von jedem Ressort pro Kalenderjahr zeitlich geordnet, nach den einzelnen Bediensteten in gekennzeichneten Ordnern (Dienststelle, Zeitraum von-bis) bis spätestens Ende Mai jedes Kalenderjahres – also 5 Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres – an die

Buchhaltungsagentur des Bundes,
Dresdnerstraße 89,
1200 Wien

zu übergeben.

Für das Jahr 2005 ist dies ebenfalls bis spätestens Ende August 2006 durchzuführen.

2. ADAPTIERTE ABRECHNUNGSLISTE AB 2006

Das EU-Ratssekretariat hat dem Bundeskanzleramt im Juni 2006 eine adaptierte Abrechnungsliste übermittelt (siehe Beilage 1), welche für die Abrechnung der EU-Ratsreisen, die ab dem Jahr 2006 stattgefunden haben, zu verwenden ist. Den von den Ressorts genannten diesbezüglichen Ansprechpartnern wird die neue Liste gesondert als Excel-Dokument übermittelt.

Im Vergleich zur alten Abrechnungsliste sind die Spalten „Budget ESDP/non ESDP“, „First day of meeting“, „Code of meeting“ sowie „City of meeting“ hinzugekommen. Im Bezug auf das Nicht-ESVP- bzw. ESVP-Budget sind nach wie vor getrennte Monatslisten zu führen.

Es wird weiters ersucht, die Bediensteten anzuweisen beim Punkt „Sitzung“ im Dienstreiseantrag nicht nur den Namen sondern auch die Kurzbezeichnung (zB A.7,

- 3 -

A.15 etc., siehe unten genanntes Verzeichnis) anzugeben. Bei den bis **Ende Jänner des Folgejahres** an das Bundeskanzleramt zu übermittelnden **Gesamt-Monatslisten** der EU-Ratsreisen ist in der Spalte „Code of meeting“ ebenfalls diese Kurzbezeichnung anzugeben (wenn im Dienstreiseantrag vermerkt).

3. AKTUELLES VERZEICHNIS DER AN DEN VORBEREITUNGSARBEITEN DES RATES BETEILIGTEN AUSSCHÜSSE UND GRUPPEN

Diesem Rundschreiben beiliegend (Beilage 2) übermittelt das Bundeskanzleramt die aktuelle Fassung (24. April 2006) des in der Verfügung Nr. 190/2003 im Anhang I (Sitzungen, die einen Anspruch auf Erstattung begründen) genannten Verzeichnisses der an den Vorbereitungsarbeiten des Rates beteiligten Ausschüsse und Gruppen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass lediglich folgende 5 Sitzungen für die Abrechnung im ESVP-Rahmen in Frage kommen:

- A.5 (Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee)
- A.9 (Militärausschuss (EUMC))
- A.10 (Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung)
- C.25 (Gruppe "Politisch-militärische Angelegenheiten")
- C.26 (Arbeitsgruppe des EU-Militärausschusses (EUMCWG))

4. SITZUNGSORT und REISEKOSTEN

Sitzungsort:

Jene Reisekosten (Flugkosten), die aufgrund der Teilnahme an Ratsarbeitsgruppen in Brüssel anfallen, werden refundiert und müssen auf die Abrechnungsliste gesetzt werden.

Betreffend Sitzungen im Land des Vorsitzes ist festzuhalten, dass die Zahl der traditionsgemäß im Land des Vorsitzes veranstalteten Sitzungen von Gruppen oder Ausschüssen, die für eine Erstattung in Betracht kommen, auf höchstens 15 beschränkt ist (siehe Verfügung Nr. 190/2003, Anhang I, Punkt 2). Am Beginn jeder Präsidentschaft wird eine diesbezügliche Liste vom Ratssekretariat veröffentlicht.

Die Liste der britischen, österreichischen bzw. finnischen Präsidentschaft ist unter folgenden Links zu finden:

<http://www.eu2005.gov.uk> (key meetings – 13 „agreed“ informal meetings)

<http://www.eu2006.at/de> (14 Informelle Ministertreffen)

http://www.eu2006.fi/en_GB/ (siehe Beilage 3)

Reisekosten:

Während des österreichischen EU-Ratsvorsitzes im ersten Halbjahr 2006 sind für Reisen im Inland (falls sie unter die oben genannten refundierbaren Reisen fallen) auch die Bestimmungen der RGV 1955 anzuwenden. Wenn Bediensteten nun beispielsweise die Benützung des eigenen KFZ bewilligt wurde, um den Ort der Dienstverrichtung zu erreichen, so ist in diesem Fall der Betrag des anfallenden Kilomergeldes (besondere Entschädigung gemäß §10 Abs. 3 RGV 1955) auf die jeweilige Monatsliste zu setzen.

- 4 -

5. BUNDESINTRANET

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Rundschreiben im Bundesintranet unter folgender Adresse verfügbar ist:

<http://oeffentlicher-dienst.intra.gv.at/persadmin/rs/rundschreiben.htm>

10. Juli 2006
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

3 Beilagen

Elektronisch gefertigt

Bundeskanzleramt**ANLAGE 2**

Betrifft: Dienstreisewesen -
Reisekostenrückerstattung für Dienstreisen
zu EU-Ratsarbeitsgruppen ab Jänner 2004

**Sektion III – Öffentlicher Dienst und
Verwaltungsreform**
Abteilung III/2 Kompetenzzentrum A und
Besoldungslegistik

Rundschreiben

Geschäftszahl: 924.401/1-III/2/04
Sachbearbeiter: Karin Doppler
E-mail: karin.doppler@bka.gv.at
Telefon: (+43)-01/53 115 / 7166
Fax: (+43)-01/53 115 / 7465

An

die **Präsidenschaftskanzlei**,
die **Parlamentsdirektion**,
den **Verfassungsgerichtshof**,
den **Verwaltungsgerichtshof**,
die **Volksanwaltschaft**,
den **Rechnungshof**
zur Kenntnis;

alle Bundesministerien,

gesondert an:

- das **Bundeskanzleramt**; Sektion I, Abt. I/2, Abt. I/3
- das **Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten**; Sektion VI, Abt. VI/1, Abt. VI/3, Referat VI/3/a
- das **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**; Zentralsektion, Z/1, Z/2, Z/3, Präsidium
- das **Bundesministerium für Finanzen**; Sektion I, Abt. I/20, Abt. I/22, Sektion II, Abt. II/1, Abt. II/2, Abt. VI/7
- das **Bundesministerium für Inneres**; Sektion I, Abt. I/1, Abt. I/2, Abt. I/3, Abt. I/4
- das **Bundesministerium für Justiz**; Präsidialsektion, Sektion III, Abt. III/1, Abt. III/3
- das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft**; Präsidium, Pr. 1, Pr. 3
- das **Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz**; Sektion I
- das **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**; Sektion I, Corporate Services (Präsidium), CS 5, CS 6
- das **Bundesministerium für Gesundheit und Frauen**; Stabstelle I/A, Abt. 1, Referat I/A/a, I/A/b, I/A/c
- das **Bundesministerium für Landesverteidigung**; Sektion I, Gruppe A: Präsidialwesen, Gruppe C: Personal- und Ergänzungswesen
- das **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**; Bereich Budget und Administration, Bereich Personal und Recht

I.

Mit Verfügung des Generalsekretärs des Rates/hohen Vertreters für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zur Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates vom 19.9.2003, Nr. 190/2003, erfolgt eine grundsätzliche Neuregelung der Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates. Die wesentlichen Eckpunkte dieser Verfügung sind folgende:

- a) Es wird ein jährlicher Pauschalbetrag pro Mitgliedstaat ermittelt, der vom Ratssekretariat dem Mitgliedstaat in zwei Teilbeträgen (jeweils am 15. Jänner 60 % und am 15. Juli 40 %) an eine zentrale Vereinnahmungsstelle überwiesen wird. Die bisher übliche ressortweise Abrechnung im Wege von einzelnen Erstattungsanträgen entfällt.
- b) Der Pauschalbetrag für Österreich beträgt für das Jahr 2004 € 1.255.999,--. Zusätzlich wird 2004 ein Pauschalbetrag für ESVP-Sitzungen von € 29.052,-- überwiesen. Der Betrag errechnet sich aufgrund eines prozentuellen Schlüssels, der auf die vorgesehenen Haushaltsmittel angewendet wird. Für den Vorsitz führenden Mitgliedstaat wird der Betrag mit 1,5 multipliziert.
- c) Binnen 2 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres übermittelt jeder Mitgliedstaat dem Generalsekretariat des Rates eine Abrechnung über die Verwendung des ihm zugewiesenen Betrages. Das Generalsekretariat des Rates prüft diese Abrechnung (ua mit Rücksicht auf die in den Sitzungen geführten Anwesenheitslisten) und führt gegebenenfalls eine Rechnungsprüfung der Verwendung der Beträge durch die Mitgliedstaaten durch.
- d) Der Pauschalbetrag ermöglicht den Mitgliedstaaten selbst über den Umfang seiner Vertretung in Sitzungen zu entscheiden; detaillierte Regelungen für die unterschiedlichen Tagungsarten zB hinsichtlich der Anzahl der Delegierten entfallen. Allerdings werden die Sitzungen, für die Reisekostenerstattung gewährt bzw nicht gewährt wird, in einem Verzeichnis, das vom Ratssekretariat regelmäßig aktualisiert wird, genau bezeichnet.

Die näheren Details sind der beigeschlossenen Ratsverfügung Nr. 190/2003 (Anhang 1) zu entnehmen; die bisher maßgebliche Ratsverfügung Nr. 504/2002 tritt damit außer Kraft.

II.

Das Bundeskanzleramt legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im Hinblick auf die oben angesprochene Ratsverfügung und das ergänzend dazu erlassene

Dokument des Generalsekretariates des Rates vom 24. September 2003, Zl. 116/03, folgende koordinierte Vorgangsweise für die Ressorts fest:

1) Anwendungsbereich der neuen Vorgangsweise

Anzuwenden ist die Vorgangsweise nur auf Reisen, die gegenüber dem Rat der Europäischen Union zur Abrechnung gelangen. Soweit also Reisekosten durch andere EU-Organen (zB Europäische Kommission) erstattet werden, finden diese neuen Regelungen keine Anwendung und es bleibt diesbezüglich (vorerst) bei der bisherigen Vorgangsweise. Die neuen Rückerstattungsbestimmungen gelten ab 1. Jänner 2004. Reisen des Jahres 2003 werden daher noch nach den alten Regelungen abgerechnet.

2) Kennzeichnung der Reisen als zu refundierende Reisen

Um einen zentralen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des vereinnahmten Pauschalbetrages zu ermöglichen und im Falle einer Rechnungsprüfung Auskunft über tatsächlich durchgeführte und refundierbare Reisen zu ermöglichen, ist die Einhaltung folgender Vorgangsweise erforderlich:

- a) Dienstreiseanträge und Dienstreiseabrechnungen haben jedenfalls eine Angabe darüber zu enthalten, ob eine refundierbare Reise vorliegt. Dabei sind im Rahmen des Dienstreisemanagements jedenfalls folgende Vermerke zu definieren und vom Dienstreisenden verpflichtend anzugeben:
 - Refundierung der Reisekosten durch den Rat (nicht im ESVP-Rahmen)
 - Refundierung der Reisekosten im ESVP-Rahmen (wenn eine solche Refundierung im Ressort in Betracht kommt)
 - sonstige Refundierung (zB durch EK)
- b) Die an refundierbaren Sitzungen teilnehmenden Mitarbeiter sind anzuweisen, sich in die aufliegende Anwesenheitsliste einzutragen.
- c) Alle Ausgaben für EU-Reisen im Rahmen der Applikation Bundesbesoldung sind ausschließlich bei der VA-Post 5613/460 "Auslandreisen/Dienstreisen (EU) Z" zu verrechnen.

Bei der Verrechnung aller jener Ausgaben für EU-Reisen, die nicht im Rahmen der Applikation Bundesbesoldung erfolgen und von der EU refundiert werden (wie zB Transportkosten), ist wie folgt vorzugehen:

- 6216/900 Auslandsreisen/Dienstreisen (durch EU refundiert)
- 6216/901 Refundierung durch den Rat (nicht ESVP)
- 6216/902 Refundierung durch den Rat (ESVP)
- 6216/903 Sonstige Refundierung

Die Eröffnung der VA-Posten 6216/9xx ist gem. § 48 (5) BHG beim Bundesministerium für Finanzen zu beantragen.

- d) Die Ressorts haben dafür zu sorgen, dass von einem für das Dienstreisemanagement zuständigen Mitarbeiter der Personalabteilung eine Monatsliste über jene Reisen, die gegenüber dem Rat der Europäischen Union zur Abrechnung gelangen, gemäß beiliegendem Formular (Anhang 2) geführt wird, die von dem jeweiligen Ressortverantwortlichen zu fertigen ist. Der Ressortverantwortliche gibt den Aufbewahrungsort der Kostenbelege an und versichert, dass die Angaben der Liste wahrheits- und wirklichkeitsgetreu sind. Sämtliche Monatslisten eines Jahres sind vom Ressort **bis Ende Jänner des Folgejahres** im Original an das

Bundeskanzleramt
Abteilung III/2
Wollzeile 1-3
1010 Wien
e-mail: iii2@bka.gv.at

weiterzuleiten. Diese Stelle wird mit einem Begleitschreiben die gesammelten Monatslisten aller Ressorts des Abrechnungsjahres unter einem an das Ratssekretariat weiterleiten. Eine Kontrolle der Richtigkeit der Listen findet durch diese Sammelstelle nicht statt!

3) Verantwortlichkeiten und Prüfung

Im Falle einer Prüfung durch das Ratssekretariat ist das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung VI/7, aufgrund der Verrechnung über das bezeichnete Z-Konto in der Lage, eine Liste mit den Namen, Ressortzugehörigkeit und Dienstreisedaten für als refundierbar gebuchte Reisen jeden Jahres zu erstellen. Die Prüfer werden dann von der zentralen Ansprechstelle im Bundeskanzleramt an die Ressorts weiterverwiesen, bei denen die Abrechnungen und Belege der zu überprüfenden Dienstreisen aufliegen und werden dort nähere Prüfhandlungen durchführen. Eine Übermittlung von Abrechnungsbelegen an eine zentrale Stelle findet nicht statt. Auch die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angabe, dass eine refundierbare Reise vorliegt, der Mitarbeiter tatsächlich an der Sitzung teilgenommen hat und die Reisekosten angefallen sind (siehe zB Airplus-Abrechnung), verbleibt beim jeweiligen Ressort.

4) Neue Rechnungslegung für Airplus

Das Bundeskanzleramt wird an die Bundesbeschaffung GmbH herantreten, um eine neue Form der Monatsabrechnung über Airplus zu erreichen. Demnach sollen gesonderte Abrechnungen in der Weise erfolgen, dass Flugkosten für Reisen, die vom Rat refundiert werden und solche die im ESVP-Rahmen refundiert werden, gesondert fakturiert werden.

Dies setzt voraus, dass die Mitarbeiter bei der Buchung verlässlich die Angabe über die Refundierungsform dem Verkehrsbüro bekannt geben und dementsprechend angewiesen werden. Diese separierte Abrechnung soll die richtige Buchung (siehe Punkt 2c) erleichtern.

5) Bekanntgabe eines Ansprechpartners

Weiters wird ersucht dem Bundeskanzleramt, Abteilung III/2 einen für das Dienstreisemanagement im jeweiligen Ressort zuständigen Mitarbeiter als Ansprechpartner bis längstens 20. Februar 2004

bekannt zu geben.

6) Bundesintranet

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Rundschreiben im Bundesintranet unter folgender Adresse verfügbar ist:

<http://oeffentlicher-dienst.intra.gv.at/persadmin/rs/rundschreiben.htm>

2 Beilagen

30. Jänner 2004

Für den Bundeskanzler:

SC Mag. Bachmayer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

ANNEX 2 D
ANLAGE 3

VERFÜGUNG Nr. 190/2003

**DES GENERALEKRETÄRS DES RATES/HOHEM VERTRETERERS
FÜR DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK
ZUR ERSTATTUNG DER REISEKOSTEN DER DELEGIERTEN
DER MITGLIEDER DES RATES**

DER GENERALEKRETÄR DES RATES/HOHE VERTRETER FÜR DIE GEMEINSAME
AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK -

gestützt auf die Geschäftsordnung des Rates vom 22. Juli 2002¹, insbesondere auf Artikel 23
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Generalsekretär des Rates/Hohe Vertreter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (nachstehend Generalsekretär/Hoher Vertreter genannt), der vom Stellvertretenden Generalsekretär unterstützt wird, hat die uneingeschränkte Verantwortung für die Verwaltung der Mittel des Einzelplans II - Rat - des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen für deren einwandfreie Verwaltung. Er verwendet diese Mittel gemäß der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung.
- (2) In Anbetracht der Haushaltszwänge und zur Erleichterung der Veranschlagung der Haushaltsausgaben der Mitgliedstaaten sowie des Generalsekretariats des Rates ist es notwendig, die Kriterien, Beschränkungen und Modalitäten für die Erstattung der Kosten der Delegierten durch den Rat festzulegen.
- (3) Die im Einzelplan II - Rat - des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel für "Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen" dienen zur Erstattung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen, insbesondere bei Ratstagungen und Sitzungen im Rahmen des Rates.

¹ ABl. L 230 vom 28.8.2002, S. 7.

- (4) Der Beitritt Zyperns, Maltas, Ungarns, Polens, der Slowakei, Lettlands, Estlands, Litauens, der Tschechischen Republik und Sloweniens zur Europäischen Union wird voraussichtlich am 1. Mai 2004 wirksam.
- (5) Es sollte ein neues System für die Erstattung der Reisekosten angenommen werden, wonach jeder Mitgliedstaat einen Pauschalbetrag erhält, der es ihm ermöglicht, selbst über den Umfang seiner Vertretung in den Sitzungen zu entscheiden.
- (6) Es können nur die Ausgaben für effektiv durchgeführte Reisen zur Teilnahme an Tagungen des Rates oder Sitzungen seiner Gremien, Sitzungen im Rahmen der Tätigkeiten des Rates als Organ, Tagungen einer Regierungskonferenz oder Sitzungen, die im Rahmen der Verträge stattfinden und eng mit der Arbeit des Rates verknüpft sind, erstattet werden, gleichgültig, ob diese Tagungen bzw. Sitzungen am Sitz des Rates stattfinden oder nicht.
- (7) Diese Verfügung ersetzt die Verfügung Nr. 504/2002 des Generalsekretärs/Hohen Vertreters vom 19. Dezember 2002 -

VERFÜGT:

Artikel 1
Grundsätze

- (1) Die Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates gehen innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die nachstehend dargelegt sind, zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan II - Rat), sofern die Reisen zur Teilnahme an einer der folgenden Tagungen bzw. Sitzungen effektiv durchgeführt wurden:
 - a) Tagungen des Rates oder Sitzungen seiner Vorbereitungsgremien;
 - b) andere Sitzungen im Rahmen der Tätigkeiten des Rates als Organ;

- c) Sitzungen einer Regierungskonferenz oder eines ihr unterstellten Gremiums im Hinblick auf die Änderung der Verträge oder den Beitritt eines Staates zur Europäischen Union;
 - d) andere als die unter Buchstabe c genannten Sitzungen, wenn sie im Rahmen der Verträge stattfinden, eng mit der Arbeit des Rates verknüpft sind und es ihr Zweck ist, dem Fortschritt der Union einen wichtigen politischen Impuls zu geben.
- (2) Anhang I dieser Verfügung enthält die Verzeichnisse der Sitzungen, für die gemäß Absatz 1 eine Reisekostenerstattung gewährt bzw. nicht gewährt wird. Diese Verzeichnisse werden im Einklang mit der Arbeitsweise des Rates vom Generalsekretär/Hohen Vertreter regelmäßig aktualisiert.
- (3) Der Grundsatz der Erstattung der Reisekosten gemäß Absatz 1 stützt sich auf eine Aufteilung der Mittel des betreffenden Haushaltspostens des Rates in Form von den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Pauschalbeträgen. Diese Aufteilung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, selbst über den Umfang ihrer Vertretung in den Sitzungen nach Absatz 1 zu entscheiden, unabhängig davon, ob sie am Sitz des Rates oder auswärts stattfinden.

Artikel 2

- (1) Jeder Mitgliedstaat erhält jährlich einen Pauschalbetrag, der dem in Anhang II dieser Verfügung genannten Prozentsatz der Haushaltsmittel des Postens "Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen" entspricht.

Für die Staaten, die im Verlauf eines Jahres den Vorsitz im Rat wahrnehmen, wird der vorstehend genannte Prozentsatz mit 1,5 multipliziert. Die Prozentsätze der anderen Mitgliedstaaten werden entsprechend angepasst.

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden zwecks Berücksichtigung der Auswirkungen der für den 1. Mai 2004 geplanten Erweiterung die Haushaltsmittel für den Posten "Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen" für das Jahr 2004 in zwei Teilbeträge aufgeteilt: Ein Betrag entspricht dem Zeitraum von Januar bis April (vier Zwölftel), der andere dem Zeitraum von Mai bis Dezember (acht Zwölftel). Der Betrag für die derzeitigen 15 Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage der in den Anhängen II und III genannten Prozentsätze für jeden dieser beiden Zeiträume getrennt berechnet.
- (3) Die in Anhang II dieser Verfügung enthaltene Liste sowie die darin aufgeführten Prozentsätze werden überarbeitet, wenn im Verlauf des Jahres ein neuer Mitgliedstaat beitrifft oder Änderungen in Bezug auf den voraussichtlichen Beitritt eines oder mehrerer in dieser Liste aufgeführten Beitrittsländer eintreten. Die Berechnung der Beträge wird weiterhin nach der in Absatz 1 definierten Methode vorgenommen.

Artikel 3

Modalitäten der Durchführung des Haushaltsplans

- (1) Das Generalsekretariat des Rates überweist den Betrag der zuständigen nationalen Verwaltung. Die Überweisung erfolgt in zwei Schritten: 60 % des Betrags am 15. Januar und 40 % am 15. Juli jeden Jahres (in Euro). Im Jahr 2004 erhalten jedoch die derzeitigen 15 Mitgliedstaaten eine erste Überweisung in Höhe des ihnen für den der Erweiterung vorhergehenden Zeitraum zustehenden Betrags. Die zweite Überweisung wird zum Zeitpunkt des Beitritts an alle Mitgliedstaaten der erweiterten Union vorgenommen.

Sollte der Haushaltsplan der Europäischen Union nicht endgültig festgestellt sein, so findet der Grundsatz der vorläufigen Zwölftel Anwendung.

- (2) Binnen zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahrs übermittelt jeder Mitgliedstaat dem Generalsekretariat des Rates eine Abrechnung über die Verwendung des ihm zugewiesenen Betrags.

Das Generalsekretariat des Rates prüft diese Abrechnung und führt gegebenenfalls eine Rechnungsprüfung der Verwendung der Beträge durch die Mitgliedstaaten durch.

- (3) Die nicht verwendeten Mittel und die nicht belegten Beträge werden von den zum nächsten Termin zu überweisenden Beträgen abgezogen.
- (4) Das Generalsekretariat des Rates führt in den Sitzungen, bei denen die Reisekosten zulasten des Haushaltsplans des Rates gehen, eine Anwesenheitsliste.

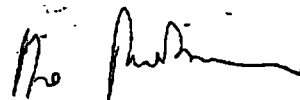
Artikel 4

Schlussbestimmungen

- (1) Die Verfügung Nr. 504/2002 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters vom 19. Dezember 2002 zur Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates wird aufgehoben.
- (2) Diese Verfügung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. September 2003

Javier SOLANA
Generalsekretär/Hoher Vertreter



ANHANG I**Von Artikel 1 dieser Verfügung erfasste Sitzungen,
die einen Anspruch auf Erstattung begründen bzw. nicht begründen****I. SITZUNGEN, DIE EINEN ANSPRUCH AUF ERSTATTUNG BEGRÜNDEN:**

1.
 - i) Tagungen des Rates;
 - ii) gemeinsame Tagungen des Rates;
 - iii) Gruppen und Ausschüsse des vom AStV erstellten Verzeichnisses der an den Vorbereitungsarbeiten des Rates beteiligten Ausschüsse und Gruppen (einschließlich der gemeinsamen Gruppen und Ausschüsse)¹. Diese Liste wird vom Sekretariat im Einklang mit der Arbeitsweise des Rates regelmäßig aktualisiert²;
 - iv) vom Vorsitz im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik anberaumte Tagungen der Troika;
 - v) zweijährliche Ministertagungen der WTO;
 - vi) Gipfeltreffen zwischen der Europäischen Union und den Ländern einer Region (beispielsweise Lateinamerika und Karibik, Afrika oder Asien);
 - vii) Regierungskonferenzen oder Sitzungen eines ihnen unterstellten Gremiums.
2. Sitzungen im Land des Vorsitzes

Die Zahl der traditionsgemäß im Land des Vorsitzes veranstalteten Sitzungen von Gruppen oder Ausschüssen, die gemäß dieser Regelung für eine Erstattung in Betracht kommen, ist auf höchstens 15 beschränkt.

¹ Die Gruppe "Externe Fischereipolitik" muss im Rahmen bilateraler bzw. regionaler Fischereiabkommen, für die ausschließlich die Gemeinschaft zuständig ist, an den in der Anlage aufgeführten Sitzungen teilnehmen (die Reisekosten werden nur bei der Jahrestagung des betreffenden Abkommens bzw. der Tagung erstattet, die als die wichtigste angesehen wird).

² Aktuelle Fassung: vgl. Dok. 7003/03 vom 4. März 2003.

II. SITZUNGEN, DIE KEINEN ANSPRUCH AUF ERSTATTUNG BEGRÜNDEN

1. Aufgrund der Verträge eingesetzte Ausschüsse

- i) **Wirtschafts- und Finanzausschuss**
 - Die Sekretariatsaufgaben dieses Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen, die auch die Reisekosten trägt.
- ii) **Beschäftigungsausschuss**
 - Dieser beratende Ausschuss, der mit Artikel 130 des Vertrags eingesetzt wurde, gibt auf Ersuchen des Rates oder der Kommission Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der Beratungen des Rates bei. Die Reisekosten seiner Mitglieder trägt die Kommission.
- iii) **Ausschuss für Sozialschutz**
 - Die Reisekosten werden von der Kommission getragen.

2. Andere Tagungen (in Brüssel sowie außerhalb)

- i) **COST - die technischen Ausschüsse** [Ausnahmen: der Ausschuss Hoher Beamter (AHB) und die Arbeitsgruppe für Rechts-, Verwaltungs- und Finanzfragen (JAF) fallen weiterhin unter die Erstattungsregelung]
- ii) **Energiecharta**
- iii) **Assoziationsausschüsse**
- iv) **Kooperationsausschüsse**
- v) **Koordinierungssitzungen unter der Leitung der Kommission**
- vi) **Koordinierungssitzungen am Rande einer internationalen Konferenz oder Tagung.** Darunter fallen auch die in Genf am Rande von WTO-Tagungen abgehaltenen Koordinierungssitzungen sowie die am Rande der Parlamentstagungen in Straßburg abgehaltenen Sitzungen der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten".
- vii) **Sitzungen im Rahmen der externen Fischereipolitik mit Ausnahme der im Anhang genannten Sitzungen**
- viii) **Tagungen gemeinsamer Ausschüsse im Rahmen gemischter Abkommen, unabhängig davon, wer den Vorsitz führt**
- ix) **Tagungen gemeinsamer Ausschüsse im Rahmen von Gemeinschaftsabkommen**
- x) **Keine Vorbereitungs- oder Folgesitzung im Rahmen der Nummer I.1 Ziffer vi genannten Gipfeltreffen (die nicht am Sitz des Rates stattfindet) begründet einen Erstattungsanspruch, unabhängig davon, ob es sich um eine Tagung des Rates oder seiner Gremien handelt oder nicht.**

Anlage zu ANHANG IBilaterale und regionale FischereiabkommenRegional:

NAFO	NASCO
ICCAT	IBSFC
SEAFO	IOTC
NEAFC	IATTC

Bilateral:

Abkommen	Estland	EG-	Argentinien	EG-	Marokko
EG-	Grönland		Côte d'Ivoire		Mauretaniien
	Färöer		Kap Verde		São Tomé und Príncipe
	Island		Komoren		Senegal
	Lettland		Guinea		Seychellen
	Litauen		Guinea-Bissau		
	Norwegen		Äquatorialguinea		
	Polen		Gabun		
	Russische Föderation		Mauritius		
	Angola		Madagaskar		

ANHANG II**Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an den Haushaltsmitteln
des Postens "Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen" (in %)**

Mitgliedstaat	Anteil
Belgien	0,3 %
Tschechische Republik	3,5 %
Dänemark	5,2 %
Deutschland	2,2 %
Estland	7,4 %
Griechenland	2,9 %
Spanien	6,4 %
Frankreich	1,3 %
Irland	2,6 %
Italien	5,1 %
Zypern	5,3 %
Lettland	6,1 %
Litauen	5,6 %
Luxemburg	0,4 %
Ungarn	4,1 %
Malta	3,5 %
Niederlande	0,6 %
Osterreich	3,8 %
Polen	3,4 %
Portugal	5,7 %
Slowenien	3,0 %
Slowakei	3,2 %
Finnland	8,7 %
Schweden	5,8 %
Vereinigtes Königreich	3,9 %

ANHANG III**Anteil nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Verfügung
für den Zeitraum von Januar bis April 2004**

Mitgliedstaat	Anteil
Belgien	0,5 %
Dänemark	9,4 %
Deutschland	4,0 %
Griechenland	5,3 %
Spanien	11,6 %
Frankreich	2,4 %
Irland	4,8 %
Italien	9,4 %
Luxemburg	0,7 %
Niederlande	1,1 %
Österreich	6,9 %
Portugal	10,3 %
Finnland	15,8 %
Schweden	10,6 %
Vereinigtes Königreich	7,2 %